

## ESG - Green Financing

# Referenten



**Dr. Oliver Decker**

Partner | Head of Investment Management  
FSI Legal Deutschland ESG Lead

Tel: +49 89 29036 5567

E-Mail: [odecker@deloitte.de](mailto:odecker@deloitte.de)



**Dario Jüttner**

Senior Associate | Legal  
Financial Services | Investment Management

Tel: +49 69 71918 8465

E-Mail: [djuettner@deloitte.de](mailto:djuettner@deloitte.de)

# Gliederung

- I. Green Bonds – Nachhaltigkeit und Rendite nachhaltig zusammenbringen
- II. Grüne Verbriefungen – Verbriefung von nachhaltigen Investmentfonds als Green Bonds
- III. Grünes Licht für Investoren – Gelistete Green Bonds für AnIV Investoren
- IV. Unsere Leistungen für Sie – Deloitte Legal als Ihr Partner
- V. Q&A



# **Green Bonds – Nachhaltigkeit und Rendite nachhaltig zusammenbringen**



# Green Bonds – Nachhaltigkeit und Rendite nachhaltig zusammenbringen

## Green Bonds in den Medien

### **„Erfolgreiche Emission des ersten Green Bond Baden-Württemberg“**

Baden-Württemberg hat einen Green Bond am Kapitalmarkt begeben. Die zehnjährige grüne Anleihe hat ein Volumen von 300 Millionen Euro, die Nachfrage belief sich in der Spitze auf 1,5 Milliarden Euro. Die Erlöse werden zur Refinanzierung ökologisch nachhaltiger Projekte verwendet.“

(Baden-Württemberg, 5. März 2019)

### **„Talanx platziert erstmalig Green Bond mit Volumen von 500 Mio. EUR“**

Talanx hat erstmalig einen Green Bond als Nachranganleihe mit einem Volumen von 500 Mio. EUR primär an institutionelle Investoren aus dem In- und Ausland ausgegeben. Insgesamt war das Buch deutlich überzeichnet. Die auf Euro lautende Anleihe ist mit einem fixen Kupon von 1,75 Prozent ausgestattet und am 1. Juni 2032 erstmals rückzahlbar.

(Talanx AG, 25.November 2021)

### **„Porsche platziert grünes Schuldscheindarlehen in Höhe von einer Milliarde Euro “**

(newsroom, 12.August 2019)

### **„Green Bonds bringen E.on enorme Zinersparnis“**

Inmitten der Sommerpause hat E.on einen Coup am Bondmarkt gelandet. Der Dax-Konzern hat zum ersten Mal grüne Anleihen platziert – zum Teil sogar mit negativer Rendite.

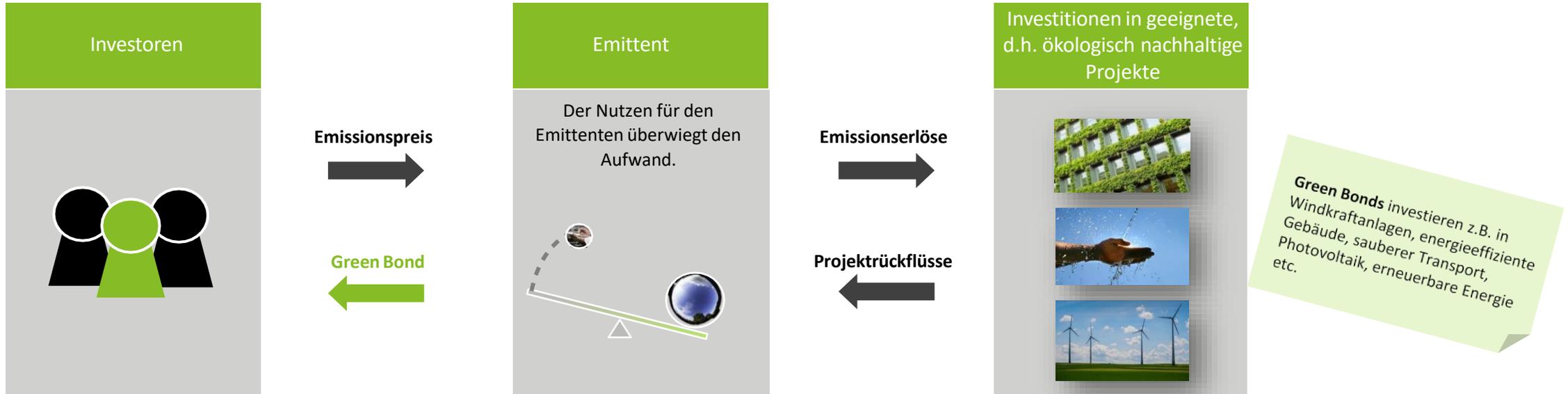
(Finance Magazine, 23.08.2019)

### **„EU sammelt 12 Mrd. Euro über Green Bonds ein“**

(Börsen-Zeitung, 12. Oktober 2021)

# Green Bonds – Nachhaltigkeit und Rendite nachhaltig zusammenbringen

Das Generieren von Liquidität für nachhaltige Projekte über den Kapitalmarkt wird immer wichtiger



## Nutzen und Vorteile

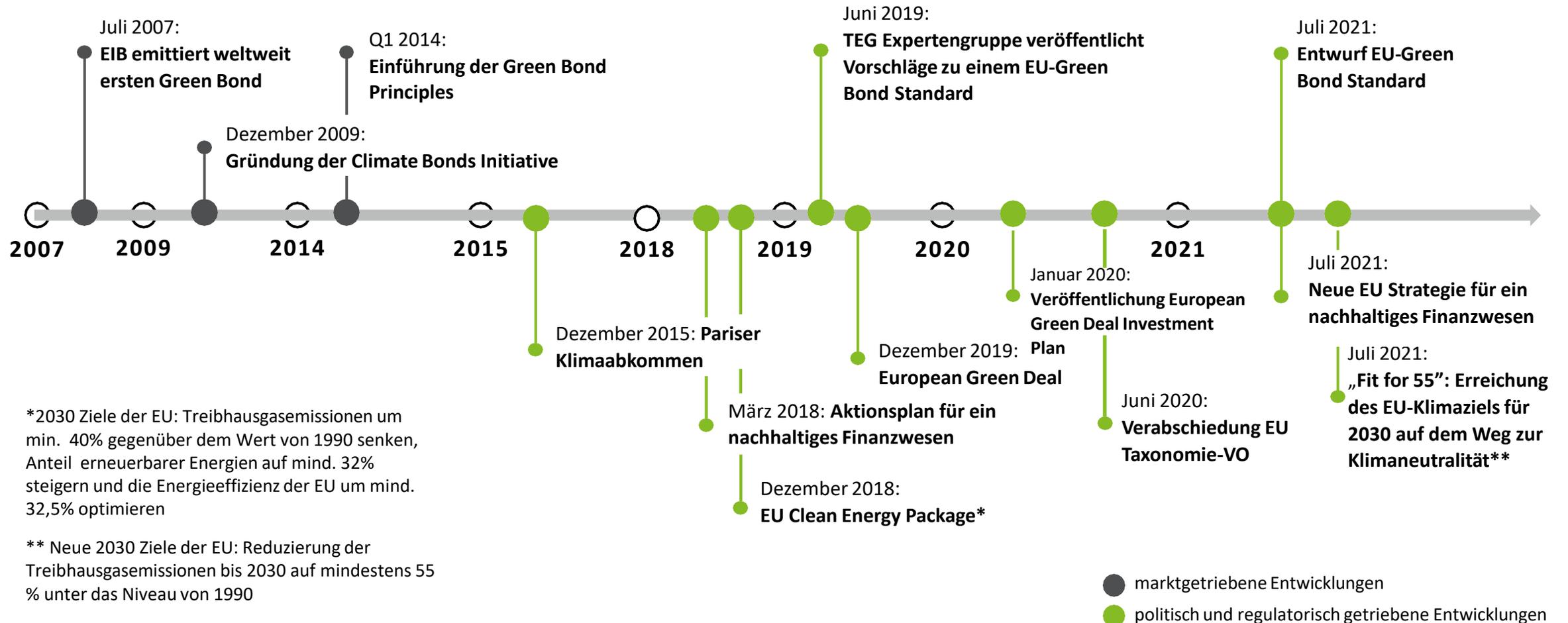
- Reputationsgewinn intern und extern.
- Investoren erwarten die Bereitstellung grüner Produkte, langfristig werden die Refinanzierungsmöglichkeiten bei fehlender Berücksichtigung von ESG-Produkten erschwert.
- Diversifizierung der zugrundeliegenden Projektrisiken.
- Mögliche Incentives durch EU Kommission im Rahmen des EU-Green Bond Standards.

## Aufwand und Risiken

- Verifizierungsgebühren der Pre- und/oder Post-Issuance-Verifizierung entsprechend etablierter Standards.
- Aufwand der Implementierung neuer bzw. Anpassung bestehender Systeme/Prozesse an die Green Bond Anforderungen.
- Standard/Label trifft keine Aussage über Risikogehalt des Projektes
- Wenn Green Bond Rahmenwerk nicht eingehalten wird, dann drohen Reputationsrisiken.

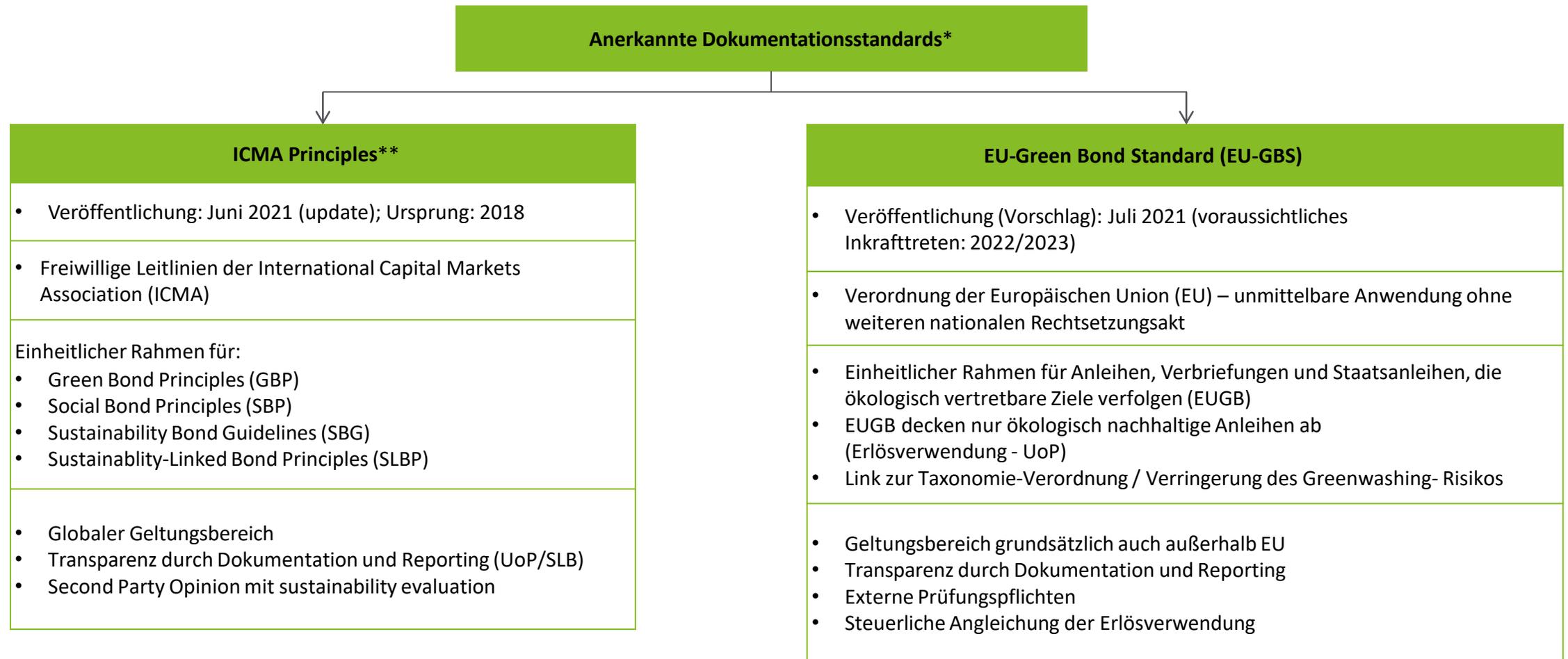
# Green Bonds – Nachhaltigkeit und Rendite nachhaltig zusammenbringen

## Die Entwicklung der Green Bond Marktstandards



# Green Bonds – Nachhaltigkeit und Rendite nachhaltig zusammenbringen

## Vergleich verschiedener Standards



\* Es existieren weitere Standards, wie etwa der Climate Bonds Standard der Climate Bonds Initiative.

\*\* In 2020 erfolgten ca. 97% der Emissionen grüner Anleihen weltweit gemäß den ICMA Principles (Quelle: ICMA, Sustainable bonds based on GBP, SBP, SBG and SLBP in 2020).

# Green Bonds – Nachhaltigkeit und Rendite nachhaltig zusammenbringen



**ICMA Principles**

- Bei den GBP, SBP und SBG ist ein Betrag in Höhe des Nettoerlöses der Anleihe für die Finanzierung/ Refinanzierung förderungswürdiger Projekte vorgesehen (Use of Proceeds - UoP).
- Unter den SLBP sind die Erlöse primär für allgemeine Zwecke eines Emittenten zur Verfolgung identifizierter KPIs und SPTs bestimmt (Sustainability-Linked - SLB).
- Werden SLB- und UoP-Merkmale kombiniert, sollten die Principles für beide Arten (UoP und SLB) angewendet werden.

# Green Bonds – Nachhaltigkeit und Rendite nachhaltig zusammenbringen

ICMA Principles – Verwendung der Emissionserlöse – Global Goals for Sustainable Investments



Quelle: Green, Social and Sustainability Bonds: A High-Level Mapping to the Sustainable Development Goals, June 2020; [LINK](#).

Weitere Informationen: <https://sustainabledevelopment.un.org/sdgs>.

# Green Bonds – Nachhaltigkeit und Rendite nachhaltig zusammenbringen

## ICMA Principles – Verwendung der Emissionserlöse – Beispiel

Sustainable Development Goal (SDG)	SDG Kategorie	Green Bond Standard Kategorie*	Beispielindikatoren**
	Sozioökonomischer Aufschwung und Befähigung zur Selbstbestimmung [Socioeconomic advancement and empowerment]	<ul style="list-style-type: none"><li>• Umweltverträgliche Bewirtschaftung der lebenden natürlichen Ressourcen und Landnutzung [Environmentally Sustainable Management of Living Natural Resources and Land Use]</li><li>• Erhaltung der terrestrischen und aquatischen biologischen Vielfalt [Terrestrial and Aquatic Biodiversity Conservation]</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Vermeidung oder Verringerung der Bodenverschmutzung (Ökotoxizität, Versauerung, Versalzung, Umwandlung)</li><li>▪ Vermeidung oder Verringerung des Verlusts an biologischer Vielfalt (Anzahl der Arten)</li><li>▪ Zertifizierte aufgeforstete oder wiederaufgeforstete Flächen</li><li>▪ Fläche, die durch nachhaltige Bewirtschaftung von Land- und Wasserressourcen abgedeckt wird</li><li>▪ Ausgaben für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme</li></ul>

\* Weitere Informationen: Handbook - Harmonised Framework for Impact Reporting, June 2021; [LINK](#).

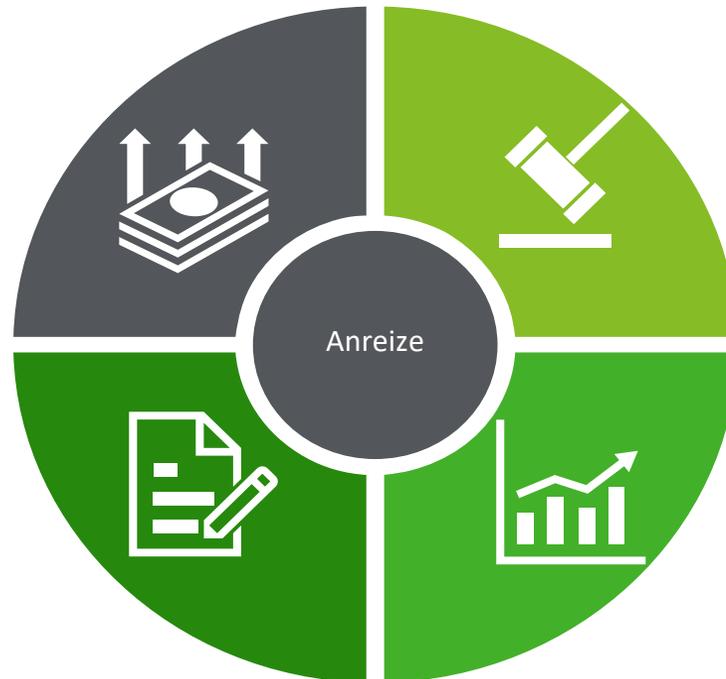
\*\* Weitere Informationen: Sustainable Finance Platform, SDG Impact Indicators: A Guide for Investors and Companies; [LINK](#).

# Green Bonds – Nachhaltigkeit und Rendite nachhaltig zusammenbringen

## EU-Green Bond Standard – Motivation für die Emission eines Green Bonds

- Der EU-GBS wird einen "Goldstandard" dafür setzen wie Unternehmen und Behörden grüne Anleihen nutzen können, um Mittel auf den Kapitalmärkten zur Finanzierung ambitionierter Investitionen zu beschaffen und gleichzeitig strenge Nachhaltigkeitsanforderungen zu erfüllen und Investoren vor Greenwashing zu schützen
- Nach den Vorschlägen der Technischen Expertengruppe im Final Report werden potenzielle Anreize für den EU-Green Bond diskutiert:

Steuerliche Anreize



Entwicklung eines Zuschussystems  
(mit einer Auslaufklausel) zum  
Ausgleich der Mehrkosten für die  
externe Überprüfung

Pflicht zur Offenlegung von Green  
Bond-Beständen durch  
europäische institutionelle  
Investoren (sog. Internet-  
Pranger/Reputation)

Regulierung des Finanzsektors und  
Aufsichtsregeln

# Green Bonds – Nachhaltigkeit und Rendite nachhaltig zusammenbringen

## EU-Green Bond Standard – Motivation für die Emission eines Green Bonds

### Key-Driver: Steuerliche Anreize

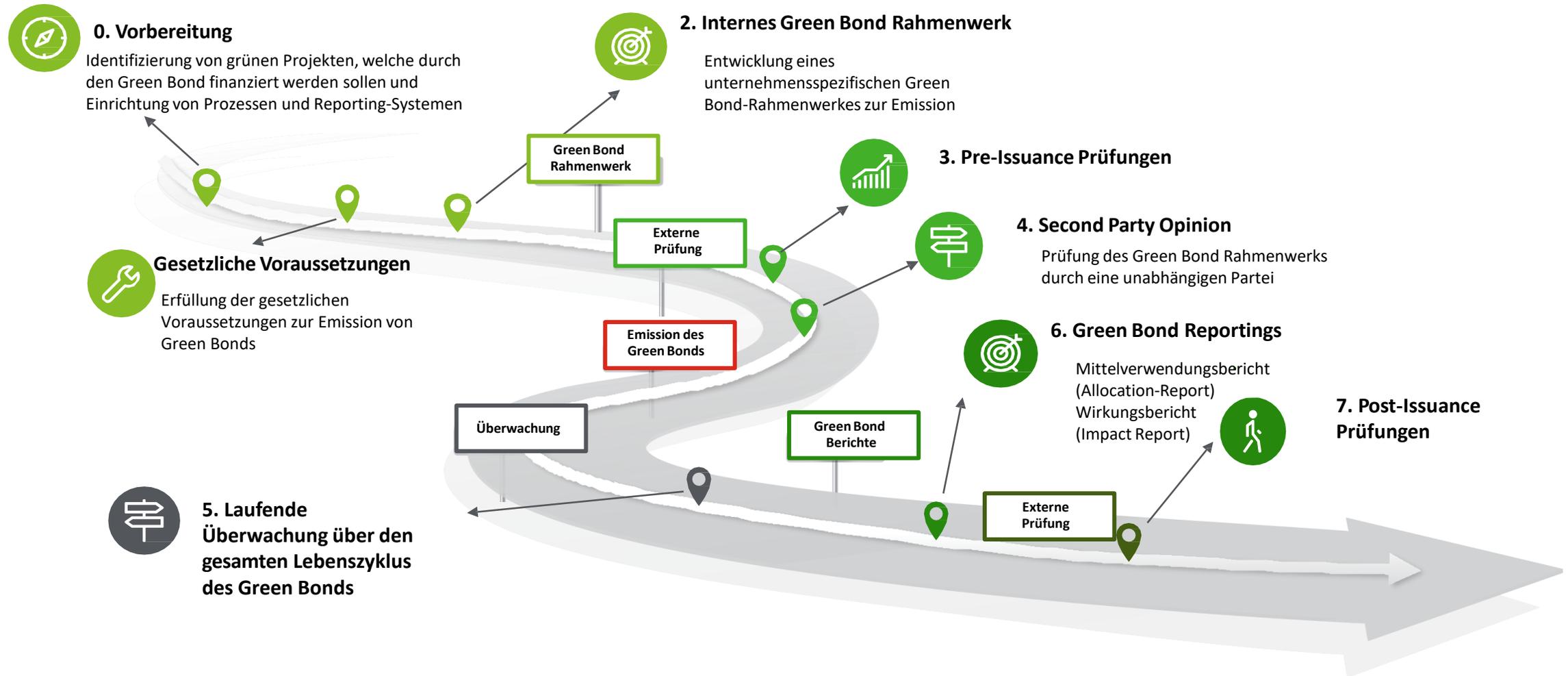
Es existieren zahlreiche Arten von Steueranreizen, die dem Anleger und/oder dem Emittenten gewährt werden um die Emission von Green Bonds zu unterstützen:

1. Steuergutschriften: Anleger können Steuergutschriften anstelle von Zinszahlungen erhalten, sodass Emittenten keine Zinsen für ihre Green Bond-Emissionen zahlen müssten;
2. Direkte Subventionsanleihen: Emittenten erhalten in einem solchen Fall vom Staat finanzielle Rabatte, um Nettozinszahlungen zu subventionieren;
3. Steuerfreie Anleihen: Anleger müssen keine Einkommenssteuer auf die Zinsen aus den von ihnen gehaltenen grünen Anleihen zahlen (so kann der Emittent einen steuerneutralen Zinssatz erhalten).



# Green Bonds – Nachhaltigkeit und Rendite nachhaltig zusammenbringen

## EU-Green Bond Standard – Übersicht über den Green Bonds Emissionsprozess



# Green Bonds – Nachhaltigkeit und Rendite nachhaltig zusammenbringen

## Der EU-Green Bond Standard

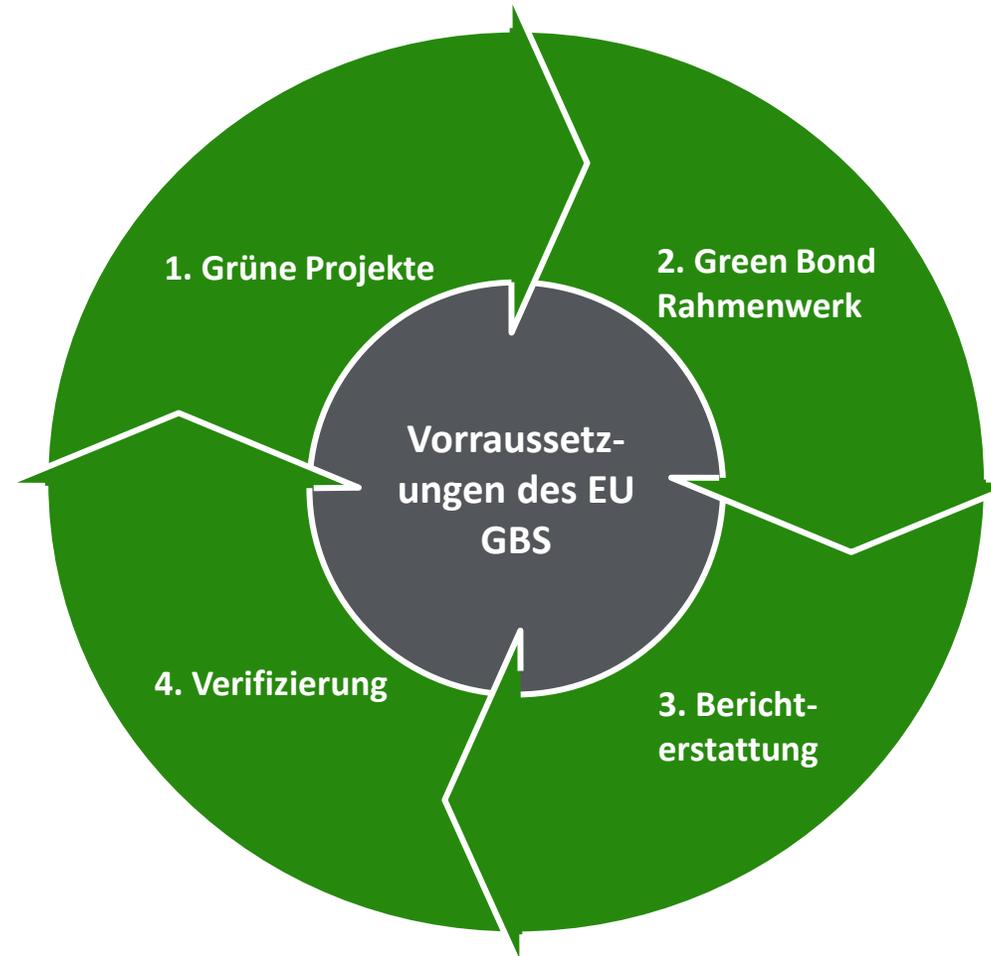
Ein EU-Green Bond ist jede Art von börsennotierten oder nicht börsennotierten Anleihen oder Kapitalmarkt-Schuldtiteln, die von einem (insb. nicht-öffentlichen) deutschen, europäischen oder internationalen Emittenten (auch UK post-Brexit) begeben werden, die an das EU-GBS angepasst sind und die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Die Wertpapierbedingungen (sog. Green Bond Framework ("GBF")) enthalten die Vorgaben der EU-GBS.
2. Der Erlös oder ein Betrag in Höhe dieses Erlöses darf ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung neuer und/oder bestehender sogenannter "Green Projects" (Kernkomponenten der EU-Green Bonds) verwendet werden.
3. Die Übereinstimmung der Anleihe mit dem EU-GBS muss von einem akkreditierten externen Gutachter überprüft und bestätigt worden sein.



# Green Bonds – Nachhaltigkeit und Rendite nachhaltig zusammenbringen

## EU-Green Bond Standard – Regulatorische Anforderungen an Green Bonds



# Green Bonds – Nachhaltigkeit und Rendite nachhaltig zusammenbringen

## EU-Green Bond Standard – Regulatorische Anforderungen an Green Bonds

---

### I. Qualifikation als "Grünes Projekt"

Der Erlös aus dem Green Bond darf nur zur Finanzierung von sog. Grünen Projekten verwendet werden, sofern dies von einem akkreditierten Auditor bestätigt wird.

Die folgenden Anforderungen müssen dabei erfüllt sein:

- Das Projekt hat einen wesentlichen Beitrag zu **mindestens einem der Umweltziele der EU** zu leisten, d.h.
  - Eindämmung des Klimawandels;
  - Anpassung an den Klimawandel;
  - Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen;
  - Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling sowie
  - Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und Schutz gesunder Ökosysteme;

während

- keines der anderen Ziele wesentlich beeinträchtigt wird und
- die sozialen Mindestgarantien eingehalten werden.

# Green Bonds – Nachhaltigkeit und Rendite nachhaltig zusammenbringen

## EU-Green Bond Standard – Regulatorische Anforderungen an Green Bonds

### II. Green Bond Framework (Richtlinien)

Der Emittent legt ein GBF vor, das die freiwillige Angleichung der nach diesem GBF begebenen Green Bonds an das EU-GBS bestätigt und Einzelheiten zu wesentlichen Aspekten der vorgeschlagenen Verwendung der Erlöse sowie zu seiner Green Bond-Strategie enthält.

**Der Emittent hat in dem GBF für jeden Green Bond folgende Angaben schriftlich festzulegen:**

- Umweltziele des Bond;
- Ausrichtung der Strategie des Emittenten auf diese Ziele sowie deren Begründung;
- Investment Prozess;
- Beschreibung der Green Projects;
- Dokumentation des Verfahrens zur Verknüpfung der Investitionstätigkeit des Emittenten für Green Projects mit dem emittierten EU-Green Bond;
- Berichterstattung über die erwartete Häufigkeit, die Methodik und gewisse Kernwirkungskennzahlen.

### III. Berichterstattung

Die Emittenten müssen mindestens einmal jährlich Bericht erstatten, bis die vollständige Zuteilung des Anleiheerlöses an Green Projects erfolgt ist, und danach, falls sich diese Zuteilung wesentlich ändert.

**Die Berichterstattung muss Folgendes umfassen:**

- Erklärung über die Einhaltung der EU-GBS
- Betrag, der den einzelnen Kategorien von Grünen Projekten zugewiesen wird, mit der Klassifizierung solcher Projekte nach der EU-Taxonomie oder nach den im GBF festgelegten EU-Umweltzielen
- Art der Grünen Projekte (Vermögenswerte, Investitionen, Betriebsausgaben, etc.)
- Anteil zwischen Grünen Projekt-Finanzierung und Refinanzierung
- Ggf. der Anteil der von den Emittenten finanzierten Grünen Projekten
- Regionale Verteilung von Grünen Projekten und
- Green Bond Ratio (d.h. der Anteil der investierten Green Bonds)

### IV. Gutachterliche Verifizierung

Die Emittenten benennen zur Bestätigung des GBS einen externen Gutachter:

- Vor oder zum Zeitpunkt der Ausgabe des Green Bonds bedarf es einer erstmaligen vorherigen Bestätigung der Einhaltung des GBF mit dem GBS;
- Nach der vollen Zuweisung der Erlösverwendung bedarf es einer nachträglichen Verifizierung des Allokations-Reportings im Hinblick auf die tatsächlichen Grünen Projekte.

# Zusammenfassung (1/2):

## EU-Green Bond Standard – Wesentliche Unterschiede zwischen ICMA GBP und dem EU-GBS

	ICMA Green Bond Principles	EU-Green Bond Standard
Externe Bewertung (vor Emission)	Überprüfung des Green Bond Framework vor der Veröffentlichung ist eine Empfehlung.	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Obligatorische Überprüfung des Factsheets vor der Veröffentlichung</li><li>▪ Die Elemente der Überprüfung sind in Anhang IV EU-GBS festgelegt</li><li>▪ Fristen in Art. 9(6) EU-GBS</li></ul>
Externe Bewertung (nach Emission)	Die Überprüfung des Managements der Erlöse durch den Emittenten und die Verwendung nach Emission ist eine Empfehlung.	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Obligatorische Überprüfung des Erlösverwendungsberichts</li><li>▪ Die Elemente der Überprüfung sind in Anhang IV EU-GBS festgelegt</li><li>▪ Fristen in Art. 9(6) EU-GBS</li></ul>
Externe Bewerter	Akkreditierung wird in ICMA GBP nicht behandelt	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Obligatorische Registrierung der externen Bewerter (vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen)</li><li>▪ Von der ESMA geführtes Register</li></ul>
Konsequenz einer Nichtkonformität	Konsequenzen wird in ICMA GBP nicht behandelt, da freiwilliger Standard privater Initiative	Titel IV EU-GBS legt Aufsichts- und Verwaltungsbefugnisse (einschließlich Sanktionen) in Bezug auf Bewerter und Emittenten fest
Taxonomie-Quote	Unterschiedlich, je nach Investitionen	100%

## Zusammenfassung (2/2):

### EU-Green Bond Standard – Wesentliche Unterschiede zwischen ICMA GBP und dem EU-GBS

	ICMA Green Bond Principles	EU-Green Bond Standard
<b>Vorvertragliche Information</b>	Empfehlung	Pflicht zur Veröffentlichung eines Factsheets Muster in Anhang I EU-GBS
<b>Erlösverwendung</b>	Oberkategorien für grüne Projekte	Die Verwendung der Erlöse muss zu 100% dem Anlagegütern, Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben sowie finanziellen Vermögenswerten zugeordnet werden.
<b>Taxonomie-Konformität</b>	Emittenten sind aufgefordert, Informationen über die Konformität mit offiziellen oder marktbasierten Taxonomieregelungen vorzulegen	Obligatorische Ausrichtung nach Taxonomie-VO Anwendung der Taxonomieanforderungen zum Zeitpunkt der Ausgabe (Anlagevermögen, Ausgaben, Eigenkapital) und/oder bei der Entstehung von Schulden
<b>Nachemissionsbewertung</b>	Jährliche Verwendungsberichte empfohlen	Verpflichtende jährliche Berichterstattung auf der Grundlage des Musters in Anhang II der EU-GBS Fristen in Art. 9(6) EU-GBS
<b>Wirkungsbericht</b>	Jährliche Wirkungsberichterstattung empfohlen Berichtsvorlage im "Harmonised Framework for Impact Reporting" vorhanden	Mindestens einmal während der Laufzeit der Anleihe Obligatorischer Wirkungsbericht auf Basis von Anhang III EU-GBS

# Grüne Verbriefungen – Verbriefung von nachhaltigen Investmentfonds als Green Bonds

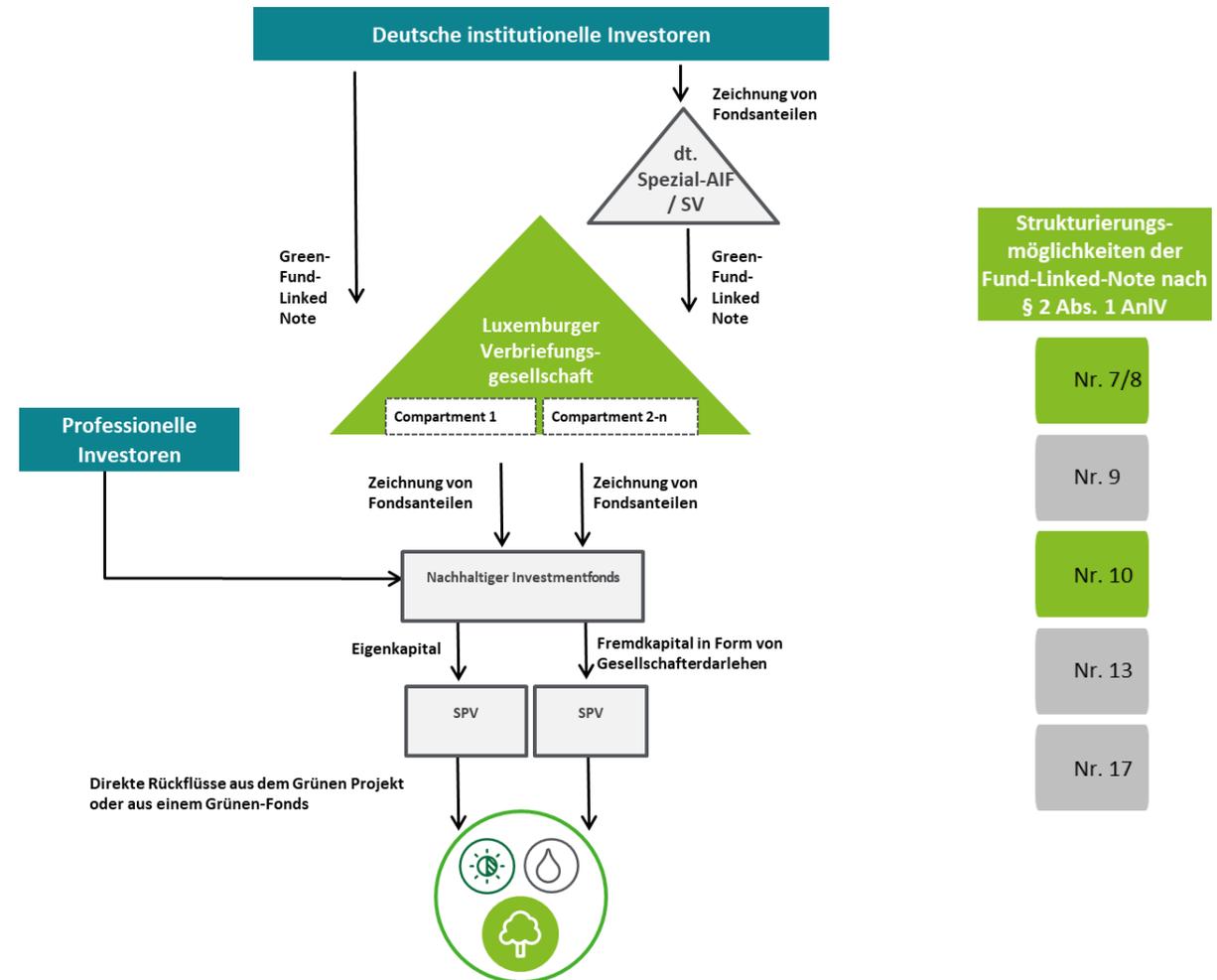


# Grüne Verbriefungen – Verbriefung von nachhaltigen Investmentfonds als Green Bonds

Green Bonds in Form einer (un-)besicherten deutschen Inhaberschuldverschreibung, Namensschuldverschreibung, oder Genussscheins, optional mit Rating und Börsenlisting

## Beschreibung einer Green Fund-Linked-Note Struktur

- Die Anleihe wird entweder direkt von der Projektgesellschaft (Projektanleihe) oder mittelbar über einen Investmentfonds bzw. KVG (sog. Fund-Linked-Note) begeben, welche in Grüne Projekte investieren. Der Emittent finanziert seine grünen Projekte durch die Emission des Green Bonds und erhält hierfür die Erträge.
- Eine Luxemburger Verbriefungsgesellschaft verbrieft für den Emittenten einen Green Bond, welcher seinen Investoren einen festen Zins I mit einem zusätzlichen von dem Projekt gewinnabhängigen variablen Zins II anbietet. Nach Luxemburger Recht besteht kein Rückgriffsrecht auf den Emittenten aufgrund von segregierten Compartments der Verbriefungsgesellschaft. Sicherheit für die Investoren, kann über einen Sicherheitentreuhänder gewährleistet werden.
- **Vorteil:** Der Green Bond wird so strukturiert, dass er sowohl den EU-GBS in seinen Wertpapierbedingungen reflektiert und gleichzeitig die investimentrechtlichen Vorgaben für dt. Versicherungen, Versorgungswerke und Investmentfonds für eine umfassende Erwerbbarkeit nach VAG, Solvency-II, AnIV und KAGB gewährleistet.



# Grünes Licht für Investoren – Gelistete Green Bonds für AnIV Investoren



# Grüne Licht für Investoren – Gelistete Green Bonds für AnIV Investoren

## Listing-Voraussetzungen in Deutschland

- Wir sehen im Markt einen Trend, wonach Versorgungswerke als Investoren vermehrt nach gelisteten Schuldverschreibungen anfragen. Grund hierfür ist, dass die Investmentquoten nach § 2 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 AnIV bereits voll sind und man nun die Nr. 7 AnIV befüllen möchte. Zudem steigert ein Listing am regulierten Markt die aufsichtrechtlich geforderte Handelbarkeit.
- Insoweit die *Schuldverschreibung* nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 AnIV qualifizieren soll, muss sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - an **einer Börse zum Handel zugelassen** sein oder an einem anderen **organisierten Markt zugelassen** oder in diesen **einbezogen sei** (organisierter Markt),
  - Einbeziehung in einen **organisierten Markt** nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die **Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt**, oder
  - in einem **Staat außerhalb des EWR** an einer **Börse zum Handel zugelassen** sein oder dort **an einem anderen organisierten Markt zugelassen** oder in diesen **einbezogen sein**;
- § 2 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a und b nehmen Bezug auf den organisierten Markt. Der organisierte Markt ist in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb AnIV definiert und bezieht sich auf § 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Insoweit sind nach Nummer 7 Buchstaben a und b nur solche Schuldverschreibungen geeignet, die in einen organisierten Markt im EWR einbezogen sind oder deren dortige Einbeziehung nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern dies innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.
- Als organisierter Markt qualifiziert nach § 2 Abs. 5 WpHG bzw. entsprechend Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II – vom 15. Mai 2014 (2014/65/EU):
  - *„ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß Titel III dieser Richtlinie funktioniert“*
  - Der Freiverkehr ist kein organisierter Markt nach § 2 Abs. 5 WpHG.
  - Insoweit veröffentlicht die ESMA auf ihrer Website ein Verzeichnis aller geregelten Märkte, sodass u.E. der jeweils gewählte organisierte Markt mit dieser Liste abgeglichen werden sollte.

# Grüne Licht für Investoren – Gelistete Green Bonds für AnIV Investoren

## Listingprozess von Inhaberschuldverschreibungen an einem geregelten Markt in Deutschland

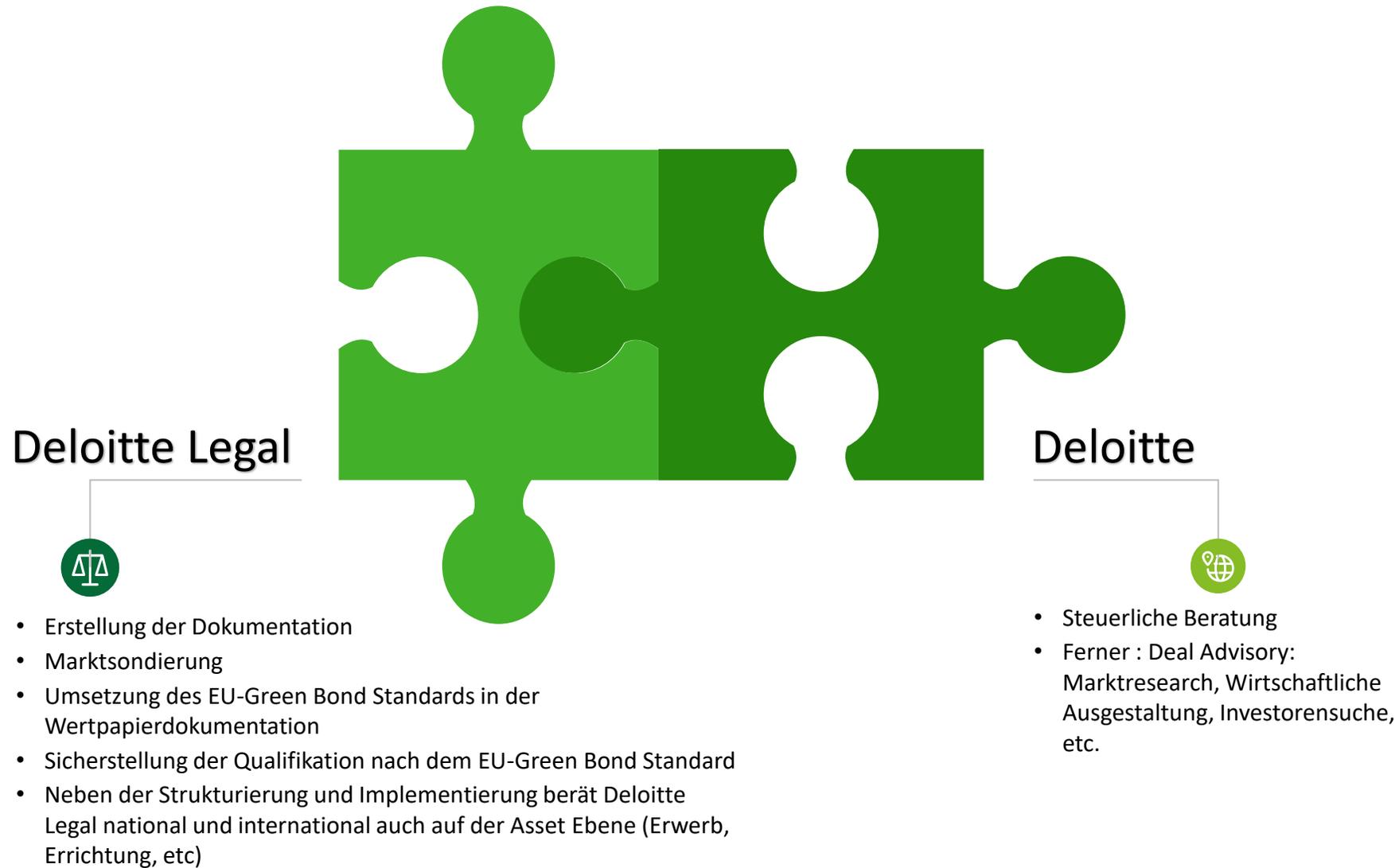
Insoweit würde ein Listing einer Schuldverschreibung nach folgendem Prozess ablaufen (exemplarisch Börse Stuttgart):



# Unsere Leistungen für Sie – Deloitte Legal als Ihr Partner



# One-Stop Shop



# Q&A



# Referenten

Bitte kontaktieren Sie uns gern bei Fragen



**Dr. Oliver Decker**

Partner | Head of Investment Management  
FSI Legal Deutschland ESG Lead

Tel: +49 89 29036 5567

E-Mail: [odecker@deloitte.de](mailto:odecker@deloitte.de)



**Dario Jüttner**

Senior Associate | Legal  
Financial Services | Investment Management

Tel: +49 69 71918 8465

E-Mail: [djuettner@deloitte.de](mailto:djuettner@deloitte.de)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Deloitte Legal Ansprechpartner**

# Ansprechpartner



**Dr. Till Contzen**  
Commercial Law (Digitale Wirtschaft, IT/IP)  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 69 71918 8439  
E-Mail: [tcontzen@deloitte.de](mailto:tcontzen@deloitte.de)



**Dr. Michael Fischer**  
Corporate/M&A Law  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 89 29036 8902  
E-Mail: [mifischer@deloitte.de](mailto:mifischer@deloitte.de)



**Thomas Northoff**  
Managing Partner Deloitte Legal Germany  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 89 29036 8566  
E-Mail: [tnorthoff@deloitte.de](mailto:tnorthoff@deloitte.de)



**Felix Skala, LL.M.**  
Competition Law  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 40 378 5380  
E-Mail: [fskala@deloitte.de](mailto:fskala@deloitte.de)

# Ansprechpartner



**Johannes T. Passas**  
Commercial Law  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 511 30755 9546  
E-Mail: [jpassas@deloitte.de](mailto:jpassas@deloitte.de)



**Dr. Charlotte Sander**  
Employment Law & Benefits  
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Partnerin

Tel.: +49 511 30755 9536  
E-Mail: [csander@deloitte.de](mailto:csander@deloitte.de)



**Felix Felleisen**  
Corporate/M&A  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 211 8772 2553  
E-Mail: [ffelleisen@deloitte.de](mailto:ffelleisen@deloitte.de)



**Thilo Alexander Hoffmann**  
Corporate/M&A  
Rechtsanwalt  
Counsel

Tel.: +49 211 8772 4015  
E-Mail: [thoffmann@deloitte.de](mailto:thoffmann@deloitte.de)

**Deloitte Legal**

# Experience the future of law, today

Mehr als  
**2,500**  
Anwälte

in  
**80+**  
Ländern

## Nahtlose Zusammenarbeit

Grenzüberschreitend und mit andern Deloitte Business Lines

Als Teil des weltweiten Deloitte Professional Services Netzwerks, arbeitet Deloitte Legal eng mit Kollegen weltweit zusammen, um Mandanten eine integrierte Beratung und multinationale Lösungen zu bieten, die:



**Konsistent** mit ihrer Unternehmensvision



**Technologie-basiert** für eine bessere Zusammenarbeit und mehr Transparenz



**Maßgeschneidert** auf die Unternehmensform und den lokalen Markt

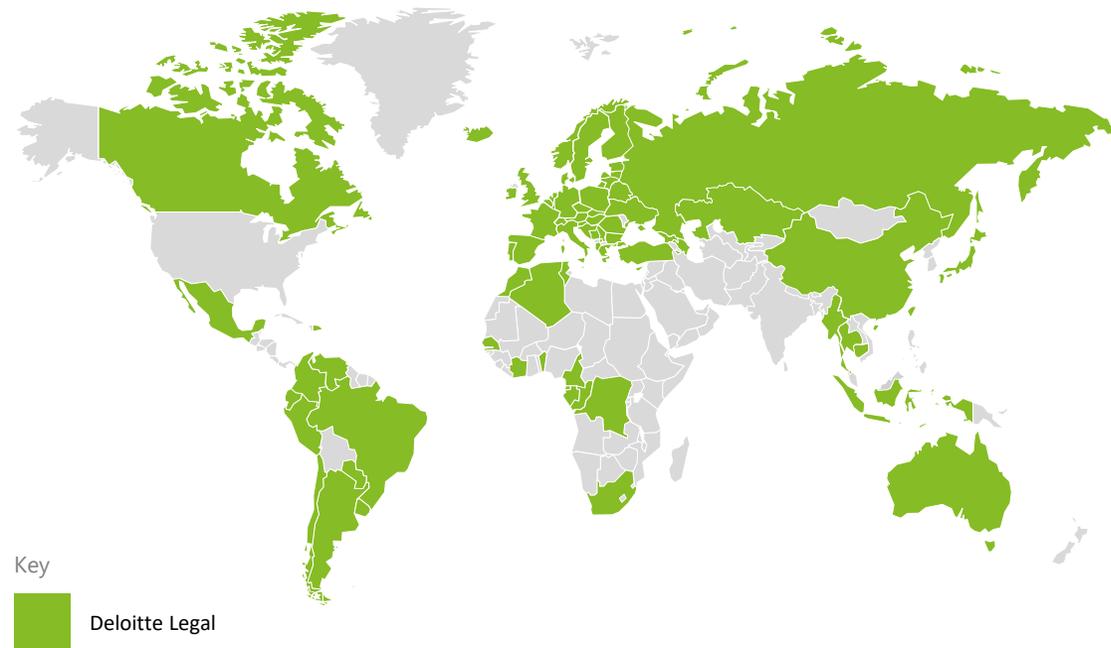


**Sensibilisiert** für die jeweiligen regulatorischen Bestimmungen



# Deloitte Legal ist weltweit stark aufgestellt

Wir erbringen Rechtsberatungsleistungen in **80+** Ländern und können dank unserer Beziehungen zu hochqualifizierten Anwaltskanzleien Mandanten in knapp **150** Ländern der Welt beraten.



Deloitte Legal global coverage

## Deloitte Legal practices

1. Albania	15. Cameroon	29. El Salvador	43. Indonesia	57. Myanmar	71. Slovenia
2. Algeria	16. Canada	30. Equatorial Guinea	44. Ireland	58. Netherlands	72. South Africa
3. Argentina	17. Chile	31. Estonia	45. Italy	59. Nicaragua	73. Spain
4. Armenia	18. China	32. Finland	46. Ivory Coast	60. Norway	74. Sweden
5. Australia	19. Colombia	33. France	47. Japan	61. Paraguay	75. Switzerland
6. Austria	20. Congo, Rep. of	34. Gabon	48. Kazakhstan	62. Peru	76. Taiwan
7. Azerbaijan	21. Costa Rica	35. Georgia	49. Kosovo	63. Poland	77. Thailand
8. Belarus	22. Croatia	36. Germany	50. Latvia	64. Portugal	78. Tunisia
9. Belgium	23. Cyprus	37. Greece	51. Lithuania	65. Romania	79. Turkey
10. Benin	24. Czech Rep.	38. Guatemala	52. Luxembourg	66. Russia	80. Ukraine
11. Bosnia	25. Dem Rep of Congo	39. Honduras	53. Malta	67. Senegal	81. Uruguay
12. Brazil	26. Denmark	40. Hong Kong	54. Mexico	68. Serbia	82. United Kingdom
13. Bulgaria	27. Dominican Republic	41. Hungary	55. Montenegro	69. Singapore	83. Venezuela
14. Cambodia	28. Ecuador	42. Iceland	56. Morocco	70. Slovakia	



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 345.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.